

Mit der Gründungssitzung am 04.02.2015 tritt folgende Satzung in Kraft:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Wir für Flüchtlinge“ und beantragt die Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Heidelberg

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die kulturelle und soziale Integration von Asylbewerbern in Deutschland, sowie ihre sprachlichen Fähigkeiten uneigennützig zu fördern. Des Weiteren sollen Asylbewerber gezielt bei der Berufsorientierung unterstützt werden.
 - a. Der Vereinszweck wird vor allem durch ein individuelles Eins-zu-Eins Mentoring zwischen einem Asylbewerber und einem Vereinsmitglied etwa gleichen Alters verwirklicht.
 - b. Asylbewerber soll die Möglichkeit zur Begleitung bei Behördengänge gegeben werden. Traumatisierte Asylbewerber soll der Zugang zu professioneller psychische Behandlung möglich gemacht werden.
 - c. Der Mentor soll den Asylbewerber auf bereits verfügbare Beratungs- und Integrationsangebote anderer Einrichtungen aufmerksam machen und ihn ggf. bei der Inanspruchnahme dieser Angebote unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt außerdem den Zweck Missstände des Asylverfahrens aufzudecken und die Öffentlichkeit nachhaltig und uneigennützig über das Asylrecht und über die Situation von Flüchtlingen zu informieren.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene. Außerdem verfolgt der Verein gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins.

- (3) Keine Person darf für Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, entschädigt werden oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung in allen Teilen an.
- (2) Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
- (3) Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie setzen sich durch aktive Teilhabe am Vereinsleben direkt für die Erreichung der Vereinsziele ein.
- (4) Fördermitglieder nehmen nicht direkt am Vereinsleben teil. Sie unterstützen den Verein in ideeller und finanzieller Form. Dem Fördermitglied steht kein Stimmrecht zu. Die Teilnahme an den Hauptversammlungen ist den Fördermitgliedern gleichwohl offen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch das Ableben des Mitglieds, durch die Auflösung des Vereins, durch den freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein beendet.
- (6) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens einen Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung oder Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck, kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- (8) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums hervorragende Förderer zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte von aktiven Mitgliedern ohne deren Pflichten. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt aus den gleichen Gründen wie die aktive Mitgliedschaft.

§ 5 Mittel und Mittelverwendung

- (1) Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind:
- a. Jahresbeiträge,
 - b. Spenden,
 - c. sonstige Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins können zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet werden. Entsprechende Regelungen sind in einer Beitragsordnung festzulegen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

- (3) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
- (2) Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder wirken an der Willensbildung im Verein mit und beteiligen sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (3) Das Kuratorium

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus den ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, und mindestens vier, höchstens sechs Teamleitern.
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind die zwei Vorsitzenden. Ihnen obliegt die Leitung des Vereins.
- (3) Die beiden Vorsitzenden sind berechtigt, den Verein allein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vorsitzenden des Vereins sind stets einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
- (5) Bei Vorstandswahlen werden zuerst die Vorsitzenden gewählt, diese entscheiden sogleich, wie viele Teamleiter gewählt werden.
- (6) Den Teamleitern werden von den Vorsitzenden Aufgabenbereiche zur Erreichung des Vereinszwecks zugeteilt. Dazu gehört unter anderem:
- a. Mentoring: Der Mentoring-Teamleiter ist für die Betreuung und Koordination der Coaching-Beziehungen verantwortlich. Er hält engen Kontakt mit Teilnehmern des Programms, ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Supervisionen und hilft bei der Evaluation.
 - b. Netzwerk: Der Netzwerk-Teamleiter ist verantwortlich für die Kontaktaufnahme und Kontaktpflege mit Unternehmen, Organisationen,

Behörden, Vereinen etc., die als Partner zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet sind.

- c. Event: Der Event-Teamleiter ist zuständig für die Planung von Workshops. Er organisiert begleitende Veranstaltungen zur Unterstützung der Mentoren.
 - d. Politische Bildung: Der Teamleiter für politische Bildung ist verantwortlich für nachhaltige öffentliche Bildungsarbeit im Sinne des Vereinszwecks.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vorsitzenden zu richten. Der Vorstand ist berechtigt bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter zu ernennen. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands oder der Vorsitzenden selbst ist dieser an die Mitgliederversammlung zu richten.
- (8) Ist ein Vorstandsmitglied für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gehindert sein Amt auszuüben, so kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder einen Stellvertreter bestimmen. Das Amt wird in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung neu gewählt.
- (9) Zur Durchführung dieser Satzung ist der Vorstand befugt sich eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu geben.
- (10) Der Vorstand kann für den Verein Mitgliedschaften erwerben, die den Vereinsaufgaben förderlich sind.

§ 9 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken.
- (2) Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Verfügung.
- (3) Der Schatzmeister wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bis zur Durchführung der Neuwahl gewählt.

§ 10 Der Schriftführer

- (1) Der Vorstand ernennt einen Schriftführer sowie seinen Stellvertreter aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von einem Jahr. Die Schriftführer protokollieren die Sitzungen der Mitgliederversammlung.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein. Die Einladung wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung versandt und darf auch durch E-Mail zugestellt werden.
- (3) Jedes Mitglied kann den Vorstand dazu auffordern eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.
- (4) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Vereins. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- (6) Änderungen in der Satzung sowie eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - c. Änderungen in der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
 - d. Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben zwei oder mehr Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl statt, bei der wieder die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet der erste Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl zum ersten Vorsitzenden entscheidet das Kuratorium.
- (9) In Wahlgängen, in denen mehr als eine gleichrangige Position zu besetzen ist (Blockwahl), hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen zu vergeben, wie Positionen zu besetzen sind. Dabei sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Enthebung aus dem Amt ist nur dann gültig, wenn in derselben Sitzung der Mitgliederversammlung das Amt neu vergeben wird.

- (11) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Dieser kann gegebenenfalls ein anderes Mitglied des Vereins mit der Leitung beauftragen.
- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von den beiden Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 12 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand. Es fördert die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch mit den Personen und Institutionen, die für die Arbeit des Vereins wichtig sind.
- (2) Das Kuratorium wird vom Vorstand auf fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich, Nachberufungen gelten für die laufende Berufenungsperiode.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder brauchen nicht dem Verein anzugehören. Das Kuratorium regelt seine innere Organisation selbst. Es kann insbesondere einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder des Kuratoriums vorzeitig abberufen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Kuratoriums kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode Ersatzmitglieder berufen.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung und für ihre Auslagen keine Entschädigung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Uno Flüchtlingshilfe e.V., Bonn. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen des Wortlauts der Satzung vorzunehmen, wenn dies wegen Beanstandungen des Registergerichts notwendig ist oder wenn die Finanzbehörden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins davon abhängig machen. Die Änderung der Satzung wird der Mitgliederversammlung in seiner nächsten Sitzung zur Annahme vorgelegt.